

RS OGH 1956/9/27 IIZR144/55

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.09.1956

Norm

AktG §84

AktG §169. AktG §197. AktG §199. AktG §201

Rechtssatz

- 1) Das zur Nichtigkeits- und Anfechtungsklage erforderliche Rechtsschutzbedürfnis entfällt, wenn ein mit einem Mangel behafteter Hauptversammlungsbeschluß erneuert wird, ohne daß der Mangel auch dem neuen Beschlüsse anhaftet.
- 2) Ist ein anfechtbarer Hauptversammlungsbeschluß erneut gefaßt worden, ohne daß der Mangel vermieden wurde, so ist der zweite Beschlüsse, auch wenn er nicht angefochten ist und nicht mehr angefochten werden kann, als nichtig zu behandeln, falls die gegen den ersten Beschlüsse erhobene Anfechtungsklage durchgreift.
- 3) Der Vorstand darf die ihm erteilte Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien nicht zum Schaden der Gesellschaft mißbrauchen oder sich bei Ausübung dieser Ermächtigung von sachfremden Gesichtspunkten leiten lassen.

Veröff: JZ 1957,179 (mit Anmerkung von Mestmäcker) = NJW 1956,1753

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1956:RS0103163

Dokumentnummer

JJR_19560927_AUSL000_0020ZR00144_5500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>